

FeuerTrutz Brandschutzkongress 2025

Kongresszug 3 (Block B): Anlagentechnik

Mittwoch, 25. Juni | 14:30 Uhr:

Prüfgrundsätze für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen

von Knut Czepuck

Sicherheitstechnische Anlagen dienen insbesondere in Sonderbauten dem Schutz der Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Mit den Anlagen werden insbesondere im Brandfall Maßnahmen getroffen, um die Nutzer in den Gebäuden zu alarmieren und zu bestimmten Handlungen, wie der Räumung von Bereichen, zu veranlassen. Ferner dienen die Anlagen oder Teile der Anlagen der Verhinderung einer Brandausbreitung oder der Brandbekämpfung, sowie der gezielten Entrauchung.

Die relevanten Anlagen sind neben den Brandmeldeanlagen, Alarmierungsanlagen, Rauchabzugsanlagen, Löschanlagen und die Sicherheitsstromversorgung. Ferner sind in Lüftungsanlagen notwendige Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

Damit die genannten Anlagen auch im eintretenden Gefahrenfall bestimmungsgemäß funktionieren, ist eine regelmäßige Wartung und Inspektion, ggf. auch eine Instandsetzung verbrauchter Anlagenteile, erforderlich. Dies ist eine Aufgabe für Fachunternehmen, die über hinreichende Anlagenkenntnisse verfügen.

Bei bestimmten Sonderbauten erscheint es wegen der größeren Auswirkungen eines Brandes und dem Aufwand der Rettungskräfte dem Gesetzgeber geboten, trotz einer verantwortungsvoll durchgeführten Wartung oder Inspektion die Erfüllung der bauaufsichtlichen Anforderungen, insbesondere der Betriebssicherheit und Wirksamkeit, vor Erstinbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend von unabhängigen bauordnungsrechtlich anerkannten Prüfsachverständigen prüfen zu lassen.

Damit diese Prüfungen durch die Prüfsachverständigen nach einheitlichen Maßstäben erfolgen, hat die ARGEBAU dazu Muster-Prüfgrundsätze erarbeitet.

Die letzte vollständige Überarbeitung dieser Grundsätze erfolgte 2010, danach erfolgte lediglich eine kleine Ergänzung und Klarstellung in 2021.

Nunmehr sind die Muster-Prüfgrundsätze vollständig aktualisiert und im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten überarbeitet worden. Besonderes Augenmerk ist insbesondere den bereitzustellenden Unterlagen beizumessen. Es handelt sich dabei neben der Baugenehmigung und den dazugehörigen Unterlagen (also den Bauvorlagen) auch um Unterlagen, die von Fachplanern auf Grundlage der Baugenehmigung für die Ausführungsplanung zu erstellen sind (z.B. Bemessung im Detail, Schaltpläne). Insofern bilden die Prüfgrundsätze nicht nur einen Leitfaden für die Prüfsachverständigen, sondern geben auch den Fachplanern und Bauherrschaften wichtige Hinweise, was von ihnen an Planungen und Unterlagen erstellt und bereitgehalten werden soll.

Im Vortrag wird ein Überblick über den neuen, noch von den zuständigen Gremien zu verabschiedenden, Entwurf der Muster-Prüfgrundsätze gegeben. Diese neuen Muster-Prüfgrundsätze sollen – je nach Landesrecht - auch weiterhin die Basis für die Prüfungen der Prüfsachverständigen an den sicherheitstechnischen Anlagen bilden. Aber auch für die Prüfungen zur bauordnungsrechtlichen Anerkennung der Prüfsachverständigen stellen die Prüfgrundsätze den Maßstab dar.

Wegen des Umfangs kann nicht auf jede Detailausführung eingegangen werden, das obliegt dem Studium im stillen Kämmerlein.

Am Ende bleibt zu sagen, wer seine sicherheitstechnischen Anlagen gut in Schuss hält, braucht die Prüfungen der Prüfsachverständigen nicht fürchten.

Mittwoch, 25. Juni | 15:15 Uhr:

Das Sprachalarmkonzept als Bestandteil des Brandmelde- und Alarmierungskonzepts (BMAK)

von Uwe Spatzier und Wolfgang Unger

Grundlage jeder normativen Brandmeldeanlage (BMA) in Deutschland ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept (BMAK). zu dem es bei DIN eine neue Vorlage gibt. Das BMAK ist ein Konzept, das der Zusammenfassung aller an die Anlage gestellten Anforderungen dient. Dieses Konzept ist das Brandmelde- und Alarmierungskonzept (BMAK), das nicht mit dem Brandschutzkonzept verwechselt werden darf.

Ist im Projekt die Alarmierung durch Sprache gefordert, muß diese durch eine Sprachalarmanlage (SAA) erfolgen. In diesem Fall wird das Sprachalarmkonzept (SAAK) Bestandteil des Brandmelde- und Alarmierungskonzepts (BMAK).

Im Kapitel 5 der im Juni 2024 erschienenen Neuauflage der DIN VDE 0833-4 (VDE 0833-4) „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 4: Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung im Brandfall“ sind die Anforderungen an das Sprachalarmkonzept beschrieben. Hier werden die Grundanforderungen an die Sprachalarmierung Bestandteil des Brandmelde- und Alarmierungskonzeptes festlegt.

In dem Vortrag wird die neue Vorlage des Sprachalarmkonzepts (SAAK) vorgestellt.

Mittwoch, 25. Juni | 15:45 Uhr:

Die Zukunft vernetzter Sicherheitssysteme und Anforderungen an die vernetzte Brandmeldetechnik

von Thomas Litterst und Swen Drogosch

Der Vortrag "Die Zukunft vernetzter Sicherheitssysteme und Anforderungen an die vernetzte Brandmeldetechnik" von Thomas Litterst und Swen Drogosch behandelt neue Geschäftschancen in der Sicherheitstechnik durch Fernzugriff und digitale Plattformen. Der Vortrag zielt darauf ab, die Vernetzung mit Remote Services gemäß der Norm DIN EN 50710 und der Leitlinie VDE 0826-10 zu fördern. Zu Beginn wird auf die Entstehung der Norm und der Leitlinie eingegangen sowie die Inhalte und der Nutzen für Kunden dargestellt. Es wird aufgezeigt, wie durch den Fernzugriff dem Fachkräftemangel entgegengewirkt, die Betriebsstörungen minimiert und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden kann. Des Weiteren wird auf die Nutzung von Netzwerkinfrastrukturen, Planung und Installation, sowie konkrete Hilfestellungen für Planer und Errichter eingegangen. Abschließend wird darauf eingegangen, wie Wartungs- und Instandhaltungsverträge durch autonome Systeme und digitale Plattformen unterstützt werden können.

Mittwoch, 25. Juni | 16:30 Uhr:

(Wie) kann eine a.a.R.D.T. eine abZ oder eine vBg ersetzen? Ein (möglicher?) Weg am Beispiel von Entrauchungsventilatoren und VDMA 24001

von Peter Vogelsang

Bauprodukte und Bauarten, für die es keine Technische Baubestimmung und keine allgemein anerkannte Regel der Technik gibt, benötigen einen Anwendbarkeitsnachweis (Bauart, aBg, vBg, abP / vgl. § 16a MBO) oder Verwendbarkeitsnachweis (Bauprodukt, abZ, ZiE, abP / vgl. § 17 MBO).

Aktuell gibt für Bauarten und Bauprodukte im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes als Nachweis entweder eine Technische Baubestimmung oder einen bauaufsichtlichen An- oder Verwendbarkeitsnachweis, für harmonisierte Bauprodukte sind Leistungserklärungen erforderlich.

Für die Anwendung von Entrauchungsventilatoren gibt es MVV TB Anhang 14 Abschnitt 7.5.1 keine allgemein anerkannte Regel der Technik, sodass gemäß § 16a MBO eine allgemeine Bauartgenehmigung notwendig ist. Dies gilt, obwohl für Entrauchungsventilatoren von den Herstellern Leistungserklärungen ausgestellt werden.

Der Vortrag zeigt am Beispiel des Einheitsblatts VDMA 24001 auf, wie eine technische Regel zu einer a.a.R.d.T. werden und ein An- oder Verwendbarkeitsnachweis ersetzen kann.